

Potenzialabschätzung Artenschutz

Bebauungsplan „Letten“
Gemeinde Eningen unter Achalm

2. November 2015

Auftraggeber:

Künster
Architektur + Stadtplanung
Bismarckstrasse 25
72764 Reutlingen

Auftragnehmer:

 Landschaftsplanung
Scheck
Dipl.-Biol. Jonas Scheck
Haldenhof 1
72144 Dusslingen

Inhalt

Einleitung und Aufgabenstellung	3
Zugriffsverbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz	3
Methodik.....	3
Plangebiet und Umgebung.....	3
Habitatpotenziale und zu erwartende Konflikte	4
Artenschutzrechtlicher Ausgleich.....	5
Fazit.....	7
Anlagen	7
Anlage 1: Protokoll der Geländebegehung.....	7
Anlage 2: Bilder	7

Einleitung und Aufgabenstellung

Für den Bebauungsplan „Letten“ in Eningen unter Achalm wurde eine Potenzialabschätzung Artenschutz beauftragt. Der Geltungsbereich setzt sich aus bebauten Flächen im Ortsrandbereich und freien Grünlandflächen zusammen. Aufgrund der Lebensraumausstattung stehen die Artengruppen Vögel und Fledermäuse im Vordergrund. In der Potenzialabschätzung wurden alle Artengruppen mit berücksichtigt.

Zugriffsverbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz

Nach §44 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557) geändert worden ist) ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten (Tötungsverbot, §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Des Weiteren ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören (Störungsverbot, §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten zu zerstören oder zu beschädigen (Beschädigungsverbot, §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Das Beschädigungsverbot gilt auch für die Standorte der besonders geschützten Pflanzenarten. Insgesamt gilt, dass sich der Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population nicht verschlechtern darf.

Methodik

Die Beurteilung des Plangebiets erfolgte mittels einer Ortsbegehung am 6. Oktober 2015. Ein Abgrenzungsplan des zu begutachtenden Areals stand zur Verfügung. Als weitere Informationsquelle wurde der LUBW Kartenservice „Alle Schutzgebiete“ (www.lubw.de) genutzt. Da nur eine Begehung erfolgte, basieren die Angaben im Wesentlichen auf einer Habitatanalyse.

Plangebiet und Umgebung

Das Plangebiet liegt am Ortsrand von Eningen. Es handelt sich um unebenes Gelände. Die vorhandene Bebauung setzt sich aus einer landwirtschaftlichen Hofstelle, einer Gastwirtschaft sowie Wohnbebauung zusammen. Zwischen liegend ist außerdem Grünland mit Obstbaumbestand vorhanden, das bebaut werden soll.

Im Norden des Plangebiets schließen sich weitere Siedlungsflächen an, im Süden liegen Grünlandflächen, die teilweise als Streuobstwiesen, teilweise auch für Spalierobstanbau genutzt werden. Südöstlich des Plangebiets liegen zudem in kurzer Entfernung FFH- und Vogelschutzgebiet.



Abbildung 1 Plangebiet „Letten“ in Eningen unter Achalm. Das Untersuchungsgebiet ist rot umrandet. Luftbild LUBW Kartenservice.

Habitatpotenziale und zu erwartende Konflikte

Bebaute Flächen/Gebäude

Die vorhandenen Gebäude lassen von außen keine besondere Eignung für Gebäude bewohnende Vogelarten und Fledermäuse erkennen. Quartiere von Fledermäusen sowie Nistplätze von Vogelarten können allerdings auf Basis der Habitatpotenzialanalyse lediglich für die Gebäude Nr. 2 bis 8 am Westrand des Geltungsbereichs sowie für die Heerstraße 64 ausgeschlossen werden. Vor baulichen Veränderungen an den Gebäuden der Heerstraße Nr. 66 müssen diese daher auf artenschutzrechtliche Probleme untersucht werden.

Grünland mit randlicher Hecke

Die Flurstücke 5536 und 5535 liegen teilweise innerhalb des Geltungsbereichs. Hier ist eine Bebauung vorgesehen. Es handelt sich um artenreiches Grünland und wurde 2012 als FFH-Mähwiese mit Erhaltungszustand B kartiert. Eine abschließende Beurteilung ist aufgrund des Begehungszeitpunktes im Oktober nicht möglich, jedoch deutet nichts daraufhin, dass das Kartierungsergebnis von 2012 zwischenzeitlich nicht mehr zutrifft. Artenschutzrechtliche Konflikte sind für das Grünland auf der Grundlage der Übersichtsbegehung nicht abzusehen, allerdings kann ein Vorkommen geschützter Pflanzenarten nicht ausgeschlossen werden, aufgrund der geringen Flächengröße des betroffenen Grünlands und der weitläufigen angrenzenden Grünlandflächen ist eine erhebliche Beeinträchtigung einer Population aber auszuschließen. Am Westrand des Grünlands befindet sich eine niedrige Hecke vornehmlich aus Hartriegel. Die Hecke wird offenbar regelmäßig

fast bodentief beschnitten, daher ist nicht von Fortpflanzungsstätten europäischer Vogelarten auszugehen.

Gehölze

Innerhalb des Plangebiets sind verschiedene Obstgehölze vorhanden. Als artenschutzrechtlich relevant gelten vor allem Bäume mit Höhlen oder mehrjährig nutzbaren Nestern. Innerhalb des Geltungsbereichs weisen nur zwei Bäume Höhlen auf. Beide stehen im Bereich der Grünlandlücke. Es handelt sich um einen Walnussbaum (Nr. 1 in Abb. 2), dessen Stamm einseitig längs gespalten ist. Das Höhlensystem reicht bis in die Astverzweigungszone. Eine Eignung der Höhle für Vögel und Fledermäuse ist nicht auszuschließen. Des Weiteren gibt es noch einen Apfelbaum mit einer Höhle im oberen Stammbereich (Nr. 2 in Abb. 2), die als Bruthöhle für Meisen und weitere Arten in Frage kommt.

Es sind noch weitere Obstgehölze vorhanden (Birnbäume, Apfelbäume, Walnussbäume), in denen allerdings weder mehrjährig nutzbare Nester noch Baumhöhlen gefunden wurden.



Abbildung 2 Baumbestand im Plangebiet mit artenschutzrechtlicher Relevanz. Luftbild LUBW Kartenservice.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Um durch den Bebauungsplan verursachte Beeinträchtigungen für besonders oder streng geschützte Arten auszugleichen, können artenschutzrechtliche Maßnahmen erfolgen. Auf Basis der Übersichtsbegehung kann entweder eine Worst-Case-Betrachtung erfolgen und entsprechender Ausgleich geschaffen werden, oder es werden zunächst weitere Erfassungen durchgeführt, die die tatsächliche Betroffenheit geschützter Arten klären.

A) Weitere Erfassungen

Zur Ermittlung des tatsächlich erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausgleichs sind weitere Erfassungen erforderlich. Dies betrifft insbesondere die Artengruppen Vögel und Fledermäuse. Für die Artengruppe Vögel ist eine Brutvogelerfassung mit 4 Begehungen erforderlich. Eine Fledermaus-Quartiersuche im Baumbestand kann in diesem Rahmen ebenfalls erfolgen. Des Weiteren kann in diesem Rahmen auch das Vorkommen geschützter Pflanzenarten im Grünland geklärt werden.

4 Begehungen im Zeitraum März – Juni.

B) Worst-Case-Szenario

Um einen adäquaten artenschutzrechtlichen Ausgleich festzulegen, ohne weitere Kartierungen durchzuführen, müssen anhand eines Worst-Case-Szenarios alle potenziellen Vorkommen geschützter Arten gewertet werden.

B1: Extensivierung von Grünland

Auf einem Standort, der die Entwicklung einer Mageren Flachlandmähwiese (FFH-LRT 6510) möglich macht, muss vorhandenes Grünland extensiviert und dauerhaft extensiv bewirtschaftet werden. Damit wird sichergestellt, dass für besonders geschützte Pflanzenarten, deren Vorkommen auf der Basis der Übersichtsbegehung nicht ausgeschlossen werden kann, weiterhin Lebensraum zur Verfügung steht.

B2: Erhalt oder Ersatz von Obstgehölzen

Um die ökologischen Funktionen der vorhandenen Obstgehölze weiterhin zu gewährleisten, müssen diese entweder am Standort erhalten werden oder – ferner dies nicht möglich ist – an anderer Stelle durch Neupflanzung ersetzt werden. Dabei ist jeder in Abb. 2 farblich markierte Baum zu ersetzen, der entfernt wird. Beim Ersatz sind standorttypische Hochstämme zu verwenden.

Der in Abb. 2 mit Nr. 1 bezeichnete Walnussbaum muss bei Nicht-Erhaltung durch Neupflanzung ersetzt werden. Zusätzlich muss der Stamm als Totholz an geeigneter Stelle, z.B. in einer Feldhecke oder einem Feldgehölz, stehend fixiert werden. Damit wird die ökologische Funktion als Ruhestätte für Fledermäuse weiterhin erfüllt. Das Umsetzen des Baumes muss außerhalb der Winterruhe und außerhalb der Fortpflanzungszeit von Fledermäusen erfolgen (im April). Zuvor muss von einer sachkundigen Person sichergestellt werden, dass sich keine Nistgelegenheiten von Vogelarten in dem Baum befinden.

Für den in Abb. 2 mit Nr. 2 bezeichneten Apfelbaum muss neben dem Ersatz durch Neupflanzung eine Meisenhöhle in einem Obstgehölz installiert werden. Damit wird eine potenzielle Fortpflanzungsstätte für Vogelarten ersetzt.

Die Rodung von Gehölzen darf nur von Oktober bis Februar erfolgen.

B3: Abbruch oder Umbau der Gebäude Heerstraße 66

Vor Abbruch oder Umbau eines der bestehenden Gebäude muss durch eine fachkundige Person sichergestellt werden, dass sich keine Fortpflanzungsstätten europäischer Vogelarten und keine Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen in oder an den Gebäuden befinden.

Fazit

Das im Ortsrandbereich von Eningen gelegene Plangebiet verursacht hauptsächlich im Bereich einer Grünlandlücke mit Obstbaumbestand artenschutzrechtliche Konflikte. Anhand weiterer Untersuchungen können die tatsächlichen Beeinträchtigungen definiert und der artenschutzrechtliche Ausgleich angepasst werden. Alternativ ist ein artenschutzrechtlicher Ausgleich anhand einer Worst-Case-Betrachtung möglich.

Anlagen

Anlage 1: Protokoll der Geländebegehung

Protokoll der Geländebegehung am 6.10.2015, 13 - 14 Uhr; Wetter: bedeckt, 20°C, Wind 0.
durchführende Person: Dipl.-Biol. Jonas Scheck

Anlage 2: Bilder



Abbildung 3 Plangebiet, Walnusbaum mit gespaltenem Stamm.



Abbildung 4 Plangebiet, Blick nach Norden. Grünlandlücke mit Obstgehölzen.



Abbildung 5 Plangebiet, Hofstelle Heerstraße 66



Abbildung 6 Wohnbebauung im Westen des Plangebiets.